



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 1) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung **zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Ober-Ramstadt vom 19.02.2025** **(Kostenbeitragsatzung Kindertageseinrichtung)**

Artikel 1 Änderungen

In § 2 **Kostenbeitrag für die Betreuung** werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (4) **Ermäßigungen bei mehreren Kindern in einem Haushalt**
Familien im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben, werden Ermäßigungen nach Absatz 5 und 6 gewährt.
Die Ermäßigung ist nicht anwendbar, wenn der Kostenbeitrag durch eine andere behördliche Einrichtung (z.B. Land Hessen, Landkreis etc.) übernommen wird.
- (5) **Höhe des Kostenbeitrags für ein Kindergartenkind ab dem 3. Lebensjahr**
Der monatliche Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsstunde 30 Euro/Monat.
Folgende Betreuungszeiten können gebucht werden:

| Betreuungszeiten für ein Kindergartenkind ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (soweit verfügbar) | | Normaler Beitrag ¹⁾ (in Euro) | Ermäßigter Beitrag ^{1) 2)} | |
|---|-------------|--|--|--|
| | | | bei 2 Kindern unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) | bei mehr als 2 Kindern unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) |
| Frühbetreuung (Mo.-Fr.) | 07:00-08:00 | 30,00 | 22,80 | 18,20 |
| Regelbetreuung (Pflichtzeit) (Mo.-Fr.) | 08:00-13:00 | 150,00 | 114,00 | 91,00 |
| Mittagszeit (Mo.-Fr.) | 13:00-14:00 | 30,00 | 22,80 | 18,20 |
| Früher Nachmittag (Mo.-Do.) | 14:00-15:00 | 24,00 | 18,24 | 14,56 |
| Später Nachmittag (Mo.-Do.) | 15:00-16:00 | 24,00 | 18,24 | 14,56 |
| Freitags findet ab 14:00 Uhr keine Betreuung mehr statt. | | | | |
| ¹⁾ Die Befreiung von den Kostenbeiträgen für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden ist in § 5 geregelt. Eine Ermäßigung im Wege der Sozialstaffelung ist auf Antrag nach Maßgabe von § 3 möglich, wenn keine Kostenbefreiung nach § 5 erfolgt. | | | | |
| ²⁾ Die Ermäßigung ist nicht anwendbar, wenn der Beitrag durch eine behördliche Einrichtung (z.B. Land Hessen, Landkreis etc.) übernommen wird. | | | | |

- (6) Höhe des Kostenbeitrags für ein Krippenkind bis zum 3. Lebensjahr
 Der monatliche Kostenbeitrag für ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt für die angemeldete Betreuungszeit:

| Betreuungszeit für ein Krippenkind ab dem 1. bis zum 3. Lebensjahr (soweit verfügbar) | | Normaler Beitrag ¹⁾ (in Euro) | Ermäßigte Beiträge ^{1) 2)} | |
|---|-------------|---|--|---|
| | | | bei 2 Kindern unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) | bei mehr als 2 Kindern unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) |
| Frühbetreuung (Mo.-Fr.) | 07:00-08:00 | 40,20 | 30,20 | 24,40 |
| Regelbetreuung (Pflichtzeit) (Mo.-Fr.) | 08:00-13:00 | 287,60 | 258,80 | 230,00 |
| Mittagszeit (Mo.-Fr.) | 13:00-14:00 | 40,20 | 30,20 | 24,40 |
| Früher Nachmittag (Mo.-Do.) | 14:00-15:00 | 32,16 | 24,16 | 19,52 |
| Später Nachmittag (Mo.-Do.) | 15:00-16:00 | 32,16 | 24,16 | 19,52 |
| Freitags findet ab 14:00 Uhr keine Betreuung mehr statt. | | | | |
| ¹⁾ Eine Befreiung von den Kostenbeiträgen nach § 5 ist nicht möglich. Eine Ermäßigung im Wege der Sozialstaffelung ist nicht möglich. | | | | |
| ²⁾ Die Ermäßigung ist nicht anwendbar, wenn der Beitrag durch eine behördliche Einrichtung (z.B. Land Hessen, Landkreis etc.) übernommen wird. | | | | |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Ober-Ramstadt vom 19.02.2025 tritt am **18.08.2025** in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 23.07.2025

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Karl Vierheller
 Erster Stadtrat